

Oktober
1963

Musiker-Vertrag

(Zwischen Kapellenleiter als Beauftragten des Unternehmens und Einzelmusiker)

Zwischen dem Kapellenleiter der als Beauftragten des Unternehmens in

dem Inhaber Willy Maiss der Vertragschließender I und Herrn z. Z. Straße Vertragschließender II

wird folgender Vertrag geschlossen:

1. Vertragschließender I verpflichtet Vertragschließenden II als Quintett
a) für die Zeit vom 1. 10. 63 bis 31. 10. 63 (beide Tage eingeschlossen)
b) für die Zeit vom bis auf weiteres; Kündigung erfolgt mit Monatsfrist am Letzten des Vormonats

2. Vertragschließender II ist verpflichtet, täglich 7 Stunden, und zwar:
a) wochentags, nachmittags von bis Uhr, abends von 19 bis 02 Uhr, sonnabends, nachmittags von bis Uhr, abends von 19 30 bis 02 Uhr, sonn- u. feiertags, nachmittags von 16 bis 19 Uhr, abends von 19 30 bis 01 Uhr, im Durchschnitt wöchentlich 48 Stunden zur Verfügung zu stehen.
b) Die Pausen werden wie folgt festgelegt: 22:00 - 22:15 00:00 - 00:15
c) Die Instrumente sind in ordnungsmäßigem Zustand zu stellen.

3. Vertragschließender II erhält ein Monatsgehalt von DM 8000 Brutto oder 8500 DM ohne
in Worten Deutsche Mark; Teilzahlung erfolgt am mit Unterkunft Unterkunft
in Höhe von DM Wochenlohn Endabrechnung am Monatsschluß.
a) Die dem Vertragschließenden II gewährte freie Verpflegung und Unterkunft wird auf das Monatsgehalt mit DM in Anrechnung gebracht.
b) Überstunden werden mit DM je Stunde vergütet.

4. Als Zureiseentschädigung erhält Vertragschließender II Gepäckkosten und Fahrgeld 2. Klasse DM
5. Die Vertragschließenden tätigen den Vertrag unter Bezugnahme auf die Bestimmungen des geltenden Tarifvertrages.

6. Die nach dem Tarifvertrag zu gewährenden spielfreien Tage ~~wird wie folgt festgelegt:~~ und Urlaubstage sind in der Gage enthalten und müssen gespielt werden

7. Rauchen und Trinken auf dem Podium ist nicht erlaubt. und 3 Monate
8. Dem Vertragschließenden II ist ein anderweitiges Auftreten in ähnlichen Betrieben während der Dauer des Vertrages nur mit vorheriger Genehmigung des Vertragschließenden I gestattet.

9. a) Wer diesen Vertrag bricht, hat eine Vertragsstrafe in Höhe eines halben Monatsgehaltes zu zahlen. ~~Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.~~
b) Wird Vertragschließender II vertragsbrüchig, so ist er verpflichtet, auch dem Kapellenleiter den dadurch entstandenen Schaden zu ersetzen.

10. Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist: Wuppertal

11. Besondere Vereinbarungen: Quick kann bis zu 4 Tagen für Fernsehen u.s.w. abkommen

....., den 19.....

Name: (Unterschrift des Vertragschließenden I:)
Gaststätte
Wohnort: Willy Maiss
Wohnung: Wuppertal-Eberfeld
Mirkerhöhe 50 Tel. 444812

Name: (Unterschrift des Vertragschließenden II:)
Wohnort:
Wohnung: